Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 639
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 24. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2020)

zum Thema:

Hintergründe des Islamistischen Anschlags vom 18.08.2020 auf der A100

und **Antwort** vom 10. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneter Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24639
vom 24.08.2020
über Hintergründe des Islamistischen Anschlags vom 18.08.2020 auf der A100

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Der Senat entscheidet bekanntlich in eigener Verantwortung, welche Senatsverwaltung federführend eine Anfrage beantwortet und beschafft dazu alle Informationen aus anderen Verwaltungsteilen, so dass der Unterzeichner davon ausgeht, dass sowohl die polizeilichen als auch die Erkenntnisse etwa des Verfassungsschutzes oder des neugeschaffenen „Landesamts für Einwanderung“ einfließen können.

1. Wann und weshalb ist der Islamist A. aus welchem Herkunftsland nach Deutschland eingereist?

Zu 1.:
Der Senat weist darauf hin, dass die Frage, ob der Betroffene aus islamistischer Gesinnung gehandelt hat, derzeit noch Gegenstand sicherheitsbehördlicher Prüfungen ist. Die Einreise in die Bundesrepublik erfolgte ausweislich der Ausländerakte am 16.03.2016. Der Betroffene hielt sich vorher in Finnland auf.

2. Weshalb war er in Berlin – und nicht einem anderen Bundesland – in einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht?
3. Handelte es sich dabei um eine Zuweisung nach dem Königsteiner Schlüssel?

Zu 2. und 3.:
Die Aufnahme und Unterbringung erfolgte gemäß § 44 ff. AsylG auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels.

4. Verfügte A. über eine oder noch weitere Identitäten/Aliasnamen?

Zu 4.:
Der Betroffene verfügte über Aliaseintragungen auf Grund leicht unterschiedlicher Schreibweisen des Namens, die bei arabischen Namen häufig vorkommen. Über weitere Identitäten liegen keine Erkenntnisse vor.

5. Hatte A. bereits in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt? Falls ja, wo und wie ist dieser beschieden worden?

Zu 5.:
Der Betroffene hatte einen Antrag auf internationalen Schutz in Finnland gestellt, welcher 2016 erfolglos abgeschlossen wurde.

6. Hatte A. einen Asylantrag in Deutschland gestellt? Wann ist dieser rechtskräftig abgewiesen worden?

Zu 6.:
Der Betroffene hatte einen weiteren Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt. Dieser wurde am 27.02.2018 rechtskräftig abgelehnt.

7. Hatte A. eine Duldung nach § 60 a AufenthG in Berlin erhalten? Wer hat diese wann erstmalig aus welchen Gründen für welchen Zeitraum erteilt?
8. Wurde eine Duldung danach erneut erteilt bzw. die bestehende Duldung verlängert? Falls ja, wie oft für welche Zeiträume und aus welchen Gründen?

Zu 7. und 8.:
Der Betroffene erhielt von der Ausländerbehörde Berlin am 08.06.2017, am 31.07.2017 und am 30.11.2017 Duldungen gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen. Am 31.05.2018, 22.11.2018 und 16.05.2019 wurden Duldungen nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente ausgestellt.

9. Ist A. im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis? Falls ja, welche Behörde welchen Landes hat diese wann erteilt?

Zu 9.:
Im Berliner Fahrerlaubnisregister existiert eine Eintragung für den Betroffenen. Er ist Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis, die am 09.08.2019 in Berlin durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten erteilt wurde.

10. Wie (Straftat, Leihe, eigenes Eigentum etc.) ist A. in den Besitz des PKW gelangt, mit dem er den Anschlag vom 18.08.2020 ausgeführt hat?

Zu 10.:
Nach derzeitigem Ermittlungsstand der Polizei Berlin handelt es sich bei dem PKW um das Eigentum des Betroffenen.

11. Welche und wie viele Straftaten mit welchem Tattag wurden A. vor dem Anschlag bereits in Deutschland zur Last gelegt?

Zu 11.:
Gegen den Betroffenen wurde wegen des Vorwurfs der Körperverletzung und wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte Anklage erhoben und der Betroffene wurde freigesprochen (Tattag: 14.08.2018). In einem Verfahren wurde wegen Körperverletzung ermittelt (Tattag: 18.06.2019), welches auf Grund mangelnden Tatverdachtes eingestellt wurde.

12. Hatte A. nach bisherigen Erkenntnissen Kontakt zu Akteuren der islamistischen Szene in Berlin? Wenn ja, welchen?

Zu 12.:
Die Aufhellung des Umfeldes des Betroffenen ist derzeit Gegenstand laufender Ermittlungen der Polizei Berlin.

13. Hat A. Moscheen besucht, die Gegenstand von Beobachtungen des Landes- oder Bundesamts für Verfassungsschutz sind oder in der Vergangenheit waren?
14. Falls zu 13) ja, welchen?

Zu 13. und 14.:
Eigene Erkenntnisse liegen dem Senat hierzu nicht vor.

15. Hatte A. nach bisherigen Erkenntnissen Kontakte zu Akteuren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität arabischstämmiger Gruppierungen (sogenannte „Clans“)?

Zu 15.:
Die Aufhellung des Umfeldes des Betroffenen ist derzeit Gegenstand laufender Ermittlungen der Polizei Berlin.

16. Welche Rolle spielte die Botschaft der Republik Irak bei etwaigen Abschiebungshindernissen betreffend A.? Hat die Botschaft bestätigen können, dass es sich bei A. um einen irakischen Staatsbürger handelt? Falls ja, wann hat sie dies bestätigt? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 16.:
Für die Beschaffung irakischer Rückreisedokumente war die Vorlage eines irakischen Ausweises im Original sowie eine Freiwilligkeitserklärung des Ausreisepflichtigen erforderlich. Beides lag in Bezug auf den Betroffenen nicht vor, weshalb kein Kontakt zur Botschaft erfolgte.

17. Sofern die Identität des A. bisher nicht bestätigt werden konnte: wann hat dieser erstmalig bei der konsularischen Abteilung der Botschaft einen Antrag auf Erteilung einer Geburtsurkunde bzw. eines irakischen Ausweis- oder Passdokuments gestellt?

Zu 17.:
Dem Senat liegen keine Informationen über Kontakte zwischen dem Betroffenen und der irakischen Botschaft vor.

18. Wie viele der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer in Berlin behaupten, Bürger des a) Irak, b) Syriens oder c) Afghanistans zu sein?
19. Wie viele der Personen zu 18) können nicht abgeschoben werden, weil die Staatsangehörigkeit bisher nicht bestätigt werden konnte?

Zu 18. und 19.:
Zum Stichtag 31.07.2020 waren ausweislich des AZR in Berlin 1366 ausreisepflichtige Personen aus dem Irak, 196 ausreisepflichtige Personen aus Syrien sowie 1463 ausreisepflichtige Personen aus Afghanistan registriert. Eine Auswertung, bei wie vielen dieser Personen Zweifel an der Staatsangehörigkeit einer Abschiebung entgegenstehen, erfolgt nicht.

Berlin, den 10. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport